ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 14. November 1988

zur Änderung der Entscheidung 78/476/EWG über die Gleichstellung von in Drittländern durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen

(88/574/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/380/EWG [2], insbesondere auf Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b),

gestützt auf die Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut [3], zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/380/EWG, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit seiner Entscheidung 78/476/EWG [4], zuletzt geändert durch die Entscheidung 87/147/EWG [5], festgestellt, daß die amtlichen Kontrollen der in bestimmten Drittländern durchgeführten Erhaltungszüchtungen bei bestimmten Arten die gleiche Gewähr bieten wie die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen. Die Geltungsdauer dieser Entscheidung ist am 30. Juni 1988 abgelaufen.

Es hat sich gezeigt, daß die genannten amtlichen Kontrollen, die in den in der Entscheidung 78/476/EWG aufgeführten Drittländern durchgeführt werden, nach wie vor die gleiche Gewähr bieten wie die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen.

Es empfiehlt sich daher, die Geltungsdauer der genannten Entscheidung zu verlängern.

Einige der betreffenden Drittländer wurden aufgefordert, zusätzliche Angaben zu machen. Da für die Bereitstellung, Prüfung und Beurteilung solcher Angaben vier Jahre veranschlagt werden, empfiehlt es sich, die Verlängerung auf diesen Zeitraum zu begrenzen.

Es steht nunmehr fest, daß die amtlichen Kontrollen von Erhaltungszüchtungen bei bestimmten Arten auch in Bulgarien, Chile, Israel, Jugoslawien, Österreich und der Tschechoslowakei sowie bei Gemüsearten zusätzlich zu landwirtschaftlichen Pflanzenarten auch in Polen durchgeführt werden können.

Eine Prüfung der Bedingungen, unter denen in den vorgenannten sieben Ländern amtliche Kontrollen von Erhaltungszüchtungen dieser Arten durchgeführt werden, hat ergeben, daß diese Kontrollen die gleiche Gewähr bieten wie die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen.

Es empfiehlt sich dahier, Bulgarien, Chile, Israel, Jugoslawien, Österreich und der Tschechoslowakei die Gleichstellung zu gewähren und die Polen gewährte Gleichstellung auf Gemüsearten auszudehnen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 78/476/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 wird das Datum „30. Juni 1988" durch das Datum „30. Juni 1992" ersetzt.
2. Der Anhang wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 14. November 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Y. POTTAKIS

---

[1] ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 31.
[3] ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 7.
[4] ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1978, S. 17.
[5] ABl. Nr. L 60 vom 3. 3. 1987, S. 15.

ANHANG

„ANHANG

Laufende Nummer	Land	Für die Durchführung der Kontrollen verantwortliche Stelle	Arten
(1)	(2)	(3)	(4)
1	Österreich	Zuchtbuchkommission, Geschäftsführung, Bundesanstalt für Pflanzenbau, Wien	Landwirtschaftliche Pflanzenarten laut den Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG und 69/208/EWG. Gemüsearten laut der Richtlinie 70/458/EWG.
2	Australien	Commonwealth Department of Primary Industry, Canberra	Landwirtschaftliche Pflanzenarten laut den Richtlinien 66/401/EWG und 69/208/EWG. Gemüsearten laut der Richtlinie 70/458/EWG.
3	Bulgarien	Centre for Varietal Maintenance and Varietal Testing, Sofia	Landwirtschaftliche Pflanzenarten laut den Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG und 69/208/EWG. Gemüsearten laut der Richtlinie 70/458/EWG.
4	Kanada	Canada Department of Agriculture, Ottawa	Landwirtschaftliche Pflanzenarten laut den Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG und 69/208/EWG.
5	Tschechoslowakei	Central Agricultural Control and Testing Institute, Prag	Landwirtschaftliche Pflanzenarten laut den Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG und 69/208/EWG. Gemüsearten laut der Richtlinie 70/458/EWG.
6	Deutsche Demokratische Republik	Zentralstelle für Sortenwesen, Nossen	Landwirtschaftliche Pflanzenarten laut den Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG und 69/208/EWG. Gemüsearten laut der Richtlinie 70/458/EWG.
7	Ungarn	Orszàgos Fajtaminösitö Intézet, Budapest	Landwirtschaftliche Pflanzenarten laut den Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG und 69/208/EWG.
8	Israel	Seed and Nursery Stock Inspection Service of the Ministry of Agriculture, Bet-Dagan	Landwirtschaftliche Pflanzenarten laut den Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG und 69/208/EWG. Gemüsearten laut der Richtlinie 70/458/EWG.
9	Japan	Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries — Japan	Gemüsearten laut der Richtlinie 70/458/EWG.
10	Neuseeland	Ministry of Agriculture and Fisheries, Advisory Services, Wellington	Landwirtschaftliche Pflanzenarten laut der Richtlinie 66/401/EWG.
11	Polen	Inspekcja Nasienna, Warszawa	Landwirtschaftliche Pflanzenarten laut den Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG und 69/208/EWG. Gemüsearten laut der Richtlinie 70/458/EWG.

(1)	(2)	(3)	(4)
12	Rumänien	Ministerul Agriculturii si Industriei Alimentare — Centralà Experimentalà al Comisiei de Stat pentru Incercarea si Omologarea Soiurilor	Helianthus annuus
13	Argentinien	Servicio Nacional de Semillas, Buenos Aires	Landwirtschaftliche Pflanzenarten laut den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG und 69/208/EWG.
14	Chile	Servicio Agricola y Ganadero, Unidad Técnica de Semillas, Santiago de Chile	Landwirtschaftliche Pflanzenarten laut den Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG und 69/208/EWG.
15	Schweden	Statens Centrala Frökontrollanstalt (Swedish Seed Testing and Certification Institute), Solna	Landwirtschaftliche Pflanzenarten laut den Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG und 69/208/EWG. Gemüsearten laut der Richtlinie 70/458/EWG.
16	Vereinigte Staaten von Amerika	Auf Antrag und über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften : US Department of Agriculture, Beltsville Agricultural Research Center, Beltsville (Maryland)	Landwirtschaftliche Pflanzenarten laut den Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG und 69/208/EWG. Gemüsearten laut der Richtlinie 70/458/EWG.
17	Jugoslawien	Savezni Komitet za Poljoprivredu, Beograd	Landwirtschaftliche Pflanzenarten laut den Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG und 69/208/EWG.
18	Südafrika	Department of Agricultural Technical Services, Division of Seed Control, Pretoria	Landwirtschaftliche Pflanzenarten laut den Richtlinien 66/401/EWG und 69/208/EWG sowie die Art Zea mays"